

Satzung der Radsportfreunde Münster e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Radsportfreunde Münster", nach seiner Eintragung mit dem Zusatz "e.V".
- 2) Sitz des Vereins ist Münster/Westfalen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe und Zweckbestimmung

Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Pflege des Radsports, wobei der Jugendarbeit besondere Bedeutung zukommen soll. Zu den weiteren Aufgaben gehören die Betreuung und Beratung der Mitglieder in allen sportlichen Angelegenheiten sowie alle Maßnahmen, die geeignet sind, dem Radsport und den Vereinsinteressen zu dienen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein unterscheidet aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Über die Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluß. Der Aufnahme soll in der Regel eine angemessene Probezeit vorausgehen.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung verliehen werden.
- 4) Beitragshöhe und Aufnahmegebühr werden von der ordentlichen Hauptversammlung jeweils für das laufende Geschäftsjahr beschlossen. Die Aufnahmegebühr ist bei der Aufnahme zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. Februar fällig.

- 5) Die Vereinsmitgliedschaft schließt die Mitgliedschaft im "Bund Deutscher Radfahrer" (BDR) ein. Die jeweils für den BDR gültigen Gebühren, Lizenzbeiträge usw. sind neben dem Vereinsbeitrag zu entrichten.

§ 4

Austritt und Ausschluß

- 1) Austrittserklärungen sind von dem Mitglied selbst in schriftlicher Form zu erklären. Für das Austrittsjahr muß der gesamte Beitrag gezahlt werden. Ein Abkehrschein wird ausgestellt. Bei Austritt eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein oder das Vereinsvermögen.
- 2) Mitglieder, die sich in grober Weise unsportlich bzw. unkameradschaftlich verhalten, das Ansehen des Vereins schädigen oder trotz Mahnung keine Beiträge zahlen, können durch Beschluß einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist das betreffende Mitglied gegen Zustellungsurkunde zu laden. Der Ausschlußantrag ist zu begründen.
- 3) Dem beschuldigten Mitglied steht ein Anhörungsrecht zu. Falls das beschuldigte Mitglied an der Versammlung nicht teilgenommen hat, ist ihm das Abstimmungsergebnis schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Hauptversammlung

- 1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen.
- 2) Zu Beginn eines jeden Jahres – möglichst in der zweiten Januarhälfte – findet die ordentliche Hauptversammlung statt.
- 3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangen, einzuberufen.
- 4) Zu jeder Hauptversammlung muß schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher eingeladen werden. Die Hauptversammlung kann Tages-

ordnungspunkte absetzen und die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte – ausgenommen Satzungsänderungen, Ausschluß von Mitgliedern oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern – beschließen.

- 5) Die Hauptversammlung leitet der 1., bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Versammlung kann einen Tagungsleiter wählen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorhanden ist.
- 6) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sind weniger als $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Versammlung mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Anwesenden die Beschlußschlußfähigkeit herstellen. Das Stimmrecht kann nur persönlich und von anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden.
- 7) Abgestimmt wird durch Handzeichen, sofern die Versammlung nicht eine andere Abstimmung beschließt. Ein Beschlußantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Satzungsänderung kann nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden.
- 8) In der ordentlichen Hauptversammlung werden die Rechenschaftsberichte und die Abrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorgelegt. Die Vorstandmitglieder treten zurück. Über ihre Entlastung wird beschlossen. Darauf erfolgt die Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Die ordentliche Hauptversammlung wählt jeweils 1 oder 2 Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

- 9) Über jede Versammlung ist ein Beschlußprotokoll zu führen, in das alle Beschlüsse und wichtigen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der nächsten Hauptversammlung zu verlesen. Widersprüche gegen das Protokoll sind zu vermerken.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Ihm gehören ein 1. Vorsitzender, ein 2. Vorsitzender, ein Fachwart für Finanzen und ein RTF-Fachwart als sportlicher Leiter an. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Fachwart für Finanzen und der RTF-Fachwart sind jeweils mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Bankenverkehr (Geldüberweisungen, Beitragseinzug, Kontenverwaltung) ist der Fachwart für Finanzen einzelvertretungsberechtigt.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3) Soll der Vorstand oder ein Mitglied desselben vorzeitig abberufen werden, so ist auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder binnen Monatsfrist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 7 Beirat

Die Hauptversammlung wählt nach Bedarf Beiratsmitglieder für die Amtszeit des Vorstandes. Die Beiratsmitglieder unterstützen den Vorstand und haben das Recht, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 8 Geldgeschäfte

- 1) Der Fachwart für Finanzen hat die Gelder entgegenzunehmen, sie zu verwalten und über den Geldverkehr Bücher zu führen.
- 2) Die Jahresrechnung wird der ordentlichen Hauptversammlung vorgelegt. In dieser wird auch der Bericht der Kassenprüfer verlesen.

3) Ein eventueller Überschuß ist der Förderung des Sports zuzuführen.

§ 9 **Sportverkehr**

- 1) Zu übergeordneten Organisationen des Sports hat der Verein tunlichst einen Interessenvertreter zu entsenden. Evtl. Beiträge für diese Tätigkeit sind aus der Vereinskasse zu entrichten. Im Bedarfsfall kann der Verein auch eine Umlage von den Mitgliedern erheben. Hierüber beschließt die Hauptversammlung.
- 2) Bei Entsendungen von Vorstandsmitgliedern zu Tagungen von Vereinsinteresse sind diesen die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
- 3) Bei sportlichen Betätigungen des Vereins und seiner Mitglieder gelten ausschließlich die Regeln des BDR und seiner Organe. Zu sportlichen Veranstaltungen wird durch den Verein gemeldet. Jedes Mitglied fährt auf eigene Rechnung und Gefahr. Die polizeilichen Bestimmungen sind zu beachten. Die organisatorischen und verwaltungsmäßigen Belange des Vereins werden wahrgenommen in Anlehnung an die Richtlinien des BDR.
- 4) Für Veranstaltungen sportlicher oder gesellschaftlicher Art, die der Verein durchführt, kann von der Hauptversammlung oder vom Vorstand ein Ausschuß gewählt werden, der alle Vorarbeiten selbständig erledigt und am Veranstaltungstag gewissenhaft für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung Sorge trägt. Der Ausschuß soll im Vereinsinteresse und uneigennützig organisieren.
- 5) Alle sporttreibenden Mitglieder treffen sich in der Regel wöchentlich zum gemeinsamen Training. Den Anordnungen des Trainingsleiters ist Folge zu leisten.

§ 10 **Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die aktiven Sportler haben zu allen Veranstaltungen im sauberen Trikot und mit zuverlässigem Material zu erscheinen.
- 2) Alle Mitglieder haben sich uneigennützig mit besten Kräften für das gemeinsame Vereinsinteresse einzusetzen und die radSPORTlichen Belange in jeder Beziehung zu wahren und zu fördern.

§ 11

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein Radsportfreunde Münster mit Sitz in Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Ausübung und Förderung des Radsports.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

- 1) Außer im Konkursfall kann die Auflösung des Vereins nur stattfinden, wenn damit mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind.

2) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Münster – Sportamt –, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenübermittlung

Der Verein ist berechtigt, Mitgliederdaten an Dachorganisationen (z.B. Bund Deutscher Radfahrer, Radsportverband NRW, Landessportbund, Stadtsportbund) und an Vereinsmitglieder zu übermitteln. Die Vereinsmitglieder dürfen diese Mitgliederdaten nicht an Dritte außerhalb des Vereins weitergeben.

=====

Die Satzung wurde in der Urfassung am 1.12.1983 von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen.

Satzungsänderungen bzw. -erweiterungen wurden

- *am 25.2.1986 = § 11*
- *am 30.1.2007 = 6 Abs.1 und § 13*

und

• *am 26.01.2010 = §4 und §6 Abs.2
von den Hauptversammlungen beschlossen.*